



## Verbrauchertipp

Tipp vom: **3.7.2003 • 06:25**

### Bewerbungsurlaub - Freistellung für Arbeitssuchende

von Rolf Winkel

Redaktion: Eva Bahner

**Wer seinen Job verliert, muss sich seit Anfang Juli frühzeitig beim Arbeitsamt melden. Andernfalls drohen Leistungskürzungen. Diese Neuregelung soll dazu führen, dass Arbeitnehmer möglichst direkt aus dem gekündigten in einen neuen Job wechseln – ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit. Wer Arbeit sucht, braucht dafür allerdings auch freie Zeit. Gekündigte können deshalb vom Noch-Arbeitgeber eine Freistellung für die Job-Suche beanspruchen.**

Wer eine Stelle sucht, muss persönlich beim Arbeitsamt vorsprechen, Vorstellungsgespräche wahrnehmen oder an einem Assessment-Center teilnehmen. All das fällt schwer, wenn man bis zum letzten Arbeitstag an seinen bereits gekündigten Arbeitsplatz muss. Deshalb wollte die rot-grüne Koalition im Zuge der Hartz-Reformen die Arbeitgeber ursprünglich dazu verpflichten, Gekündigte bis zu zehn Tage zur bezahlten Stellensuche freizustellen. Dieses Vorhaben wurde allerdings auf Drängen der Opposition gestrichen. Bei der Freistellung zur Jobsuche gelten stattdessen noch immer die alten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsanwalt Michael Felser aus dem rheinischen Brühl erläutert:

*Wenn man sich bewirbt, sei es, dass man einen Termin bei neuen oder bei potentiellen neuen Arbeitgebern wahrnimmt, dann hat man Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeit, genauso, wenn man einen Termin beim Arbeitsamt wahrnehmen muss. Dafür muss der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmern die Zeit zur Verfügung stellen, das läuft unter dem Stichwort „Freizeit zur Stellensuche“ und da hat der Arbeitnehmer Anspruch auf entsprechende*

#### Related Links:

- [↩ Übersicht: Sendungen A-Z](#)
- [➦ Die letzten 30 Tage](#)
- [➦ Alle Verbrauchertipps](#)
- [➦ Stiftung Warentest](#)
- [➦ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.](#)
- [➦ Druckansicht](#)

*Freistellung und zwar bezahlte Freistellung von der Arbeit, also er muss keinen Urlaub aufwenden.*

Der Anspruch auf den so genannten „Bewerbungsurlaub“ gilt für Gekündigte genauso wie für diejenigen, die ihren Arbeitsplatz selbst aufgegeben haben. Auch Arbeitnehmer, die auf längere Zeit befristet beschäftigt waren, müssen nach Meinung der meisten Juristen für die Suche nach neuen Stellen freigestellt werden.

*Es lässt sich gut vertreten, dass man sagt: Bei einem länger laufenden befristeten Arbeitsverhältnis ist die Interessenlage ähnlich, da muss man dem Arbeitgeber zumuten, dass er dem Mitarbeiter diese Freizeit zur Stellensuche gewährt, obwohl er dessen Arbeitskraft nicht mehr verwerten kann.*

Allerdings darf für die Arbeitsuche nur eine „angemessene Zeit“ verwendet werden. Das bestimmt Paragraf 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Was das bedeutet, hängt vom Einzelfall ab.

*Es gibt nach dem Gesetz keine Obergrenze, sondern da gilt der Grundsatz: Die erforderliche Zeit zur Stellensuche. In der Regel werden fünf Tage als angemessen angesehen. Das kommt daher, weil das häufig in Tarifverträgen so geregelt ist. Aber prinzipiell kann man da keine pauschale Zahl nennen. Denn was vor zehn Jahren angemessen war, ist heute, da es viel schwieriger ist, einen Job zu finden, nicht mehr ausreichend und im Prinzip muss so viel Freizeit gewährt werden, dass der Arbeitnehmer die entsprechenden Termine wahrnehmen kann, um eine neue Stelle zu finden und das ist je nach Branche und je nach Qualifikation unterschiedlich.*

*Niemand darf sich allerdings selbst beurlauben. Der Arbeitgeber muss gefragt werden – und kann im Einzelfall die Freistellung auch ablehnen.*

*Man muss also den Arbeitgeber darüber informieren rechtzeitig, damit dieser auch die Organisation des Betriebes darauf einstellen kann. Wenn der Arbeitgeber wichtige Belange entgegenhalten kann, dann muss man das im Einzelfall prüfen, aber grundsätzlich hat er den Arbeitnehmer freizustellen.*

Am besten fahren Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig, wenn sie die Freistellung von vornherein nicht für einzelne Termine, sondern pauschal regeln. Dazu Rechtsanwalt Felser:

*Man kann natürlich eine frühzeitige Freistellung sicherstellen, indem man sich mit dem*

*Arbeitgeber einigt, indem man eben sagt: Ich nehme meinen Resturlaub und ich brauche zehn Tage, um einen neuen Job zu suchen und dann einigt man sich eben auf einen bestimmten Zeitpunkt, ab dem man nicht mehr zur Arbeit erscheinen muss. Das ist verbreitet.*

[← zurück](#)

[↑ Seitenanfang](#) |

© 2003 DeutschlandRadio

| [↗ Hilfe](#)

[↗ Impressum](#)

| [↗ Kontakt](#) |